

Artenschutz in baurechtlichen Genehmigungsverfahren - Arbeitspapier von 360 und 600-

Die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden in baurechtlichen Genehmigungsverfahren grundsätzlich gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 berücksichtigt. Hingewiesen sei auch auf die Ausführungen zum Artenschutz im sogenannten Außenbereichserlass vom 21.12.2011 unter der Nummer 7.3.

Ergänzend zu der oben genannten Handlungsempfehlung werden für eine praktikable Verwaltungsanwendung die Fälle, in denen eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde sowie ggf. ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich sind, wie folgt festgelegt:

I. Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde findet im Außenbereich bereits aufgrund der Eingriffsregelung statt. Zur Zeitersparnis prüft das Bauamt zusätzlich anhand der nachfolgenden Kriterien vorab, ob ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Antragsteller zu erbringen ist. In diesem Fall empfiehlt das Bauamt im Rahmen der Bestätigung des Eingangs der Bauvoranfrage bzw. des Bauantrags dem Antragsteller zur Zeitersparnis die direkte Erstellung und Nachreichung, da seitens des Umweltamtes der Antrag sonst nicht weiter bearbeitet werden kann. Der Umfang eines ggfls. zu erstellenden Fachbeitrages richtet sich nach dem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential. Näheres dazu kann dem „Merkblatt zum Aufbau und Inhalt eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in baurechtlichen Genehmigungsverfahren“ des Umweltamtes entnommen werden, welches dem Antragsteller vom Bauamt mit übermittelt wird.

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist dann erforderlich, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft, wobei die Daten dem städtischen Online-Kartendienst zu entnehmen sind:

1. - nicht nur unwesentliche Baum- oder Gebüschbestände oder
- große Einzelbäume
auf dem Baugrundstück, soweit diese durch das Bauvorhaben betroffen sind oder mittelbar durch die Nähe zum Baukörper betroffen sein könnten
2. ein offenes Gewässer (Bach, Teich, Tümpel) auf dem Baugrundstück
3. mehrjährige, mindestens 500 m² große offene Bodenstellen auf dem Baugrundstück (= nicht versiegelte Flächen, die nicht bzw. nur sehr schütter mit Vegetation bewachsen sind, vegetationsarme Brache)
4. geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG oder Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal in einem Radius von 50 m um das Baugrundstück

5. Vorkommen planungsrelevanter Arten¹ in einem Radius von 50 m um das Baugrundstück (jetzt ermittelbar über die entsprechende Anwendung „Planungsrelevante Arten“ im Online-Kartensystem)

In begründeten Einzelfällen kann die Untere Landschaftsbehörde aus Artenschutzgründen auch über die oben genannten Kriterien hinaus einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Antragstellers fordern.

(Ansprechpartner ist der Abschnitt 360.42 Eingriffsregelung)

II. Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie Vorhaben in Gebieten mit „alten“ Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), für die bei Aufstellung keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde

Eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde durch das Bauamt erfolgt, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft, wobei die Daten dem städtischen Online-Kartendienst zu entnehmen sind:

1. - nicht nur unwesentliche Baum- oder Gebüschbestände oder
- große Einzelbäume
2. auf dem Baugrundstück, soweit diese durch das Bauvorhaben betroffen sind oder mittelbar durch die Nähe zum Baukörper betroffen sein könnten

ein offenes Gewässer (Bach, Teich, Tümpel) auf dem Baugrundstück
3. mehrjährige, mindestens 500 m² große offene Bodenstellen auf dem Baugrundstück
4. geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG oder Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal in einem Radius von 50 m um das Baugrundstück
5. Vorkommen planungsrelevanter Arten in einem Radius von 50 m um das Baugrundstück (ermittelbar über die entsprechende Anwendung „Planungsrelevante Arten“ im Online-Kartensystem)

Die Untere Landschaftsbehörde prüft, ob ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Antragsteller nachzuliefern oder die Sachlage für die Artenschutzprüfung ausreichend bekannt ist und führt die Prüfung durch.

(Ansprechpartner ist der Abschnitt 360.21)

III. Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), für die bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde

Bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, für den im Aufstellungsverfahren bereits eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange stattgefunden hat, prüft das Bauamt das Alter des B-Planes und ob Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und von der Unteren Landschaftsbehörde als wirksam bestätigt wurden.

¹ = Der Begriff planungsrelevante Arten wird in diesem Text im Sinne der Liste des LANUV NRW zusätzlich der Arten mit lokaler artenschutzrechtlicher Relevanz (Mauersegler, Dohle, Haussperling, Star und Hohltaube) verwendet.

Eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erfolgt nur,

- wenn das Inkrafttreten des B-Plans mehr als 7 Jahre zurückliegt oder
- wenn festgesetzte Maßnahmen entweder noch nicht umgesetzt oder nicht als wirksam festgestellt wurden oder
- wenn die Untere Landschaftsbehörde im Planverfahren die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Aussicht gestellt hat.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen könnte (z.B. nachträgliches Auftreten von Arten), teilt sie dies dem Bauamt mit. In diesen Fällen wird die Untere Landschaftsbehörde ab der Meldung ebenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt.

(Ansprechpartner ist der Abschnitt 360.21)

IV. Abriss von Gebäuden / Nutzungsänderungen

Abriss

Bei **jedem** Abriss wird die Untere Landschaftsbehörde beteiligt. Das Bauamt empfiehlt im Rahmen der Bestätigung des Eingangs des Bauantrages dem Antragsteller zur Zeitersparnis die direkte Erstellung und Nachreichung der „Checkliste Artenschutz bei Antragstellung zum Gebäudeabbruch“ (siehe Anlage) einschließlich der erforderlichen Fotodokumentation, da seitens des Umweltamtes der Antrag sonst nicht weiter bearbeitet werden kann.

(Ansprechpartner ist der Abschnitt 360.42 Artenschutz)

Nutzungsänderungen

Im Außenbereich wird die Untere Landschaftsbehörde bereits aufgrund der Eingriffsregelung beteiligt.

Wenn

- für das betroffene Gebäude oder mit ihm verbundene Gebäude in der Anwendung „Planungsrelevante Arten“ im Online-Kartendienst das Vorkommen planungsrelevanter Arten dargestellt ist oder
 - die umzunutzenden Gebäudeteile bisher nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen
- empfiehlt das Bauamt im Rahmen der Bestätigung des Eingangs des Bauantrages dem Antragsteller zur Zeitersparnis die direkte Erstellung und Nachreichung der „Checkliste Artenschutz bei Antragstellung zur Nutzungsänderung eines Gebäudes“ (siehe Anlage) einschließlich der erforderlichen Fotodokumentation, da seitens des Umweltamtes der Antrag sonst nicht weiter bearbeitet werden kann.

(Ansprechpartner ist der Abschnitt 360.42 Eingriffsregelung)

Im Innenbereich wird die Untere Landschaftsbehörde nur dann beteiligt, wenn für das betroffene Gebäude oder mit ihm verbundene Gebäude in der Anwendung „Planungsrelevante Arten“ im Online-Kartendienst das Vorkommen planungsrelevanter Arten dargestellt ist. Trifft dieser Fall zu, empfiehlt das Bauamt im Rahmen der Bestätigung des Eingangs des Bauantrages dem Antragsteller zur Zeitersparnis die direkte Erstellung und Nachreichung der „Checkliste Artenschutz bei Antragstellung zur Nutzungsänderung eines Gebäudes“ (siehe Anlage) einschließlich der erforderlichen Fotodokumentation, da seitens des Umweltamtes der Antrag sonst nicht weiter bearbeitet werden kann. .

Die Untere Landschaftsbehörde prüft auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob ein weitergehender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich ist, konkretisiert ggf. den erforderlichen Inhalt und fordert diesen ggf. vom Antragsteller über das Bauamt nach.

(Ansprechpartner ist der Abschnitt 360.42 Artenschutz)

V. Allgemeine Hinweise

Bezüglich eines ggf. zu erstellenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird auf das entsprechende Merkblatt zum Aufbau und Inhalt eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in baurechtlichen Genehmigungsverfahren des Umweltamtes (siehe Anlage) verwiesen. Dieses kann Antragstellern zur Information übergeben werden oder auch im Internet zum Abruf zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der weiteren Vorgehensweise im Baugenehmigungsverfahren (Festsetzung und Kontrolle von Maßnahmen zum Artenschutz; Nebenbestimmungen) wird auf die eingangs erwähnte Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 verwiesen.